

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1918

148 (14.12.1918) Beilage zum Landboten

Die Befreier.

Als die Fremde die linksrheinischen Gebiete besetzten, haben sie vollständige Kundgebungen an die Bevölkerung erlassen. In denen war zu lesen von der festen und weisen Gerechtigkeit des befreitenden Volkes. In wahrer Tyrannie zu der Jahrhunderttause...

Die Toleranz wird dadurch geübt, daß die deutschen Bewohner der besetzten Gebiete keine Zeitungen aus dem rechtsrheinischen Gebiete mehr lesen dürfen. Die Gerechtigkeit durch die Verkehrsperre...

Wir denken, die Deutschen, die geglaubt haben, die Entente werde dem revolutionierten Deutschland leichte Waffenstillstandsbedingungen, einen schnellen und günstigen Frieden bewilligen...

Unerhörte Behandlung deutscher Männer.

Berlin, 11. Dez. Der Vorsitzende der deutschen Waffenstillstandskommission in Spaa richtete am 9. Dezember an den Vorsitzenden der interalliierten Waffenstillstandskommission folgende Note:

Wiederholt ist eine anständige und wohlwollende Behandlung der Mitglieder der deutschen Uebergabekommission für rollendes Material gefordert worden. Obwohl es sich um Drangane der Waffenstillstandskommission handelt und trotz der von Marschall Foch für das Eisenbahnpersonal gegebenen Zusicherungen...

Als die Fremde die linksrheinischen Gebiete besetzten, haben sie vollständige Kundgebungen an die Bevölkerung erlassen. In denen war zu lesen von der festen und weisen Gerechtigkeit des befreitenden Volkes. In wahrer Tyrannie zu der Jahrhunderttause...

Ernährungs- und Uebergangswirtschaft.

Umsatzsteuer. Ueber die am 1. August 1918 in Kraft getretene allgemeine Umsatzsteuer ist ein Merkblatt hergestelt worden, das über die wichtigsten Vorschriften dieses Reichsgesetzes an Hand zahlreicher Beispiele aus dem Geschäftsleben Auskunft gibt. Es soll namentlich den kleinen und mittleren Handel- und Gewerbetreibenden und den Landwirten die Beachtung der nicht ganz einfachen Vorschriften dieses Gesetzes erleichtern...

Lebensmittelversorgung der Kriegsbeschädigten. Die Karlsr. Ztg. schreibt halbamtlich: Die Kriegsbeschädigten, die an inneren Krankheiten leiden, werden bei der Zuteilung von Lebensmitteln gerade so wie die anderen innerlich Kranken behandelt. Erforderlich ist, daß Kriegsbeschädigte ein ärztliches Zeugnis über die Notwendigkeit der Zulage vorlegen.

Zeugnis über die Notwendigkeit der Zulage vorlegen. Der Wunsch der Kriegsbeschädigten, daß alle Prothesenträger Schwerarbeiterzulagen erhalten, läßt sich nicht allgemein erfüllen. Vielfach wird aber die Arbeit eines Prothesenträgers auch dann als eine Schwerarbeit angesehen werden, wenn die gleiche Arbeit eines gesunden Menschen noch nicht als Schwerarbeit gelten kann.

Unterbrechung des Postverkehrs mit Rußland. Wie das Reichspostamt bekannt gibt, ist der Postverkehr mit Rußland infolge Unterbrechung der Bahnverbindungen auf russischem Gebiet vorläufig eingestellt worden. Sendungen, die nicht mehr nach Rußland haben weiterbefördert werden können, werden von der Post an die Absender zurückgeleitet werden.

In dieser kritischen Zeit

muß Jedermann seine Zeitung besonders regelmäßig lesen, und ohne Zeitung sollte überhaupt Niemand sein können, der über das gewaltige Völkerringen unserer Zeit mit ihren Folge-Erscheinungen gut unterrichtet sein will. Auch der vielbeschäftigte Landmann kann heute nicht mehr ohne Zeitung sein und gerade für ihn ist

Der Landbote

(Sinsheimer Zeitung)

das Blatt, in dem er in übersichtlicher Kürze all das findet, was ihm zu wissen noht. Aber nicht allein die Begebenheiten auf politischen Gebieten sind wissenswert. Auch die gesetzlichen Maßnahmen, besonders auf wirtschaftlichem Gebiet, welche das

Amtliche Verkündigungsblatt

bringt, das dem Landboten jede Woche gratis beiliegt, muß man wissen, nicht nur, um sich vor Strafe zu schützen, sondern auch um als guter Deutscher unverzüglich danach zu handeln. Man bestelle darum für die Monate

Januar, Februar, März

den Landboten, der monatlich nur 62 Pfg. am Posthalter abgeholt und durch unsere Austräger frei ins Haus gebracht 70 Pfg. kostet.

Verdacht des Ausbruchs der Seuche vorhanden. So mag man vor allen Dingen die gelegentlich vorkommenden Anzeichen beim Bürgermeisterei und seiner Untertanen sorgfältig beobachten. Nur wenn dies tunlichst frühzeitig geschieht, ist es möglich, die Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern. Die von der Polizeibehörde angeordneten Maßregeln befolge man auf das Genaueste. Über diesem zuwiderhandelt oder die Angelegenheit von dem Seuchenausbruch unterläßt, ist strafbar.

Die Tiere sind krank, die Ferkel sind verunglückt oder fast ganz; vor der Maulseuche häuft sich schaumiger Speichel an, der teilweise in langen Fäden abfließt. Ab und zu wird die Maulspalte geöffnet, wobei ein schmerzhaftes Geräusch zu hören ist. Die Tiere atmen schwerer als sonst, indem sie diese entzündete unter den Leib heften oder in den Ställen liegen. Am Morgen, das die Tiere nicht gehen können, zeigt sich die Seuche, ebenso an den Säuglingen, ferner an der Krone der Klauen, dem Klauenpalm, dann öfters auch am Güter und um die Augen und Hörner herum. In diesen Stellen bilden sich unregelmäßig geförmte Blasen, welche sich mit einer anfangs hellen, später gelblichen Flüssigkeit füllen und nach kurzer Zeit platzen. An Stelle der Blasen findet man dann munde Stellen, die allmählich abheilen. Während der Dauer der Erkrankung brechen die Tiere an der Milch ab und werden mager. Manchmal tritt die Seuche in einer sehr bösartigen Form auf, indem die Tiere plötzlich verenden.

Die Maul- und Klauenseuche ist auch auf den Menschen übertragbar. Am leichtesten findet die Uebertragung durch den Saug von Säuglingen statt, welche von kranken Kühen gesaugt werden. Ein längerer Aufenthalt in der Nähe eines kranken Tieres genügt, um die Krankheit zu übertragen. Der Verlauf der Seuche kann in der Regel durch geeignete Maßnahmen - gründliche Reinigung des Stalles, geeignete Fütterung und Pflege der kranken Tiere und vollständige Reinlichkeit im Stall - günstig beeinflusst werden. Man verabreiche den kranken Tieren gutes, weiches Futter (Sägemehl und Weizenkleie, Gerstenschrot), sowie reines und kaltes Trinkwasser, das man den Tieren öfters am Tage vorsetzt. Der verdünnte Stall ist täglich zu reinigen und der Stallboden und insbesondere die Ställe der Tiere sind mit Kalkmilch (bereitet durch Auflösung von etwa 2 Eiter frisch gelöschten Kalkes in einem Kübel voll Wasser) zu besprengen. Die Streu werde reeg häufig erneuert und möglichst reichlich gegeben. Streu, Mägen und Kehrtrich durchlässig man nehmlich die von polizeilicher Seite getroffenen Maßnahmen auf das Genaueste befolgt werden. So darf man in der Regel einen vordien und gutartigen Verlauf der Seuche erwarten und die Bekämpfung und Tilgung derselben wird ungleich erfolgreicher sein, je besser der Selbstschutz mit den geleglich gebotenen Maßregeln Hand in Hand geht.

Man treibt kein Vieh nicht mit fremdem Vieh für Weide, tränke dasselbe nicht an gemeinschaftlichen Brunnen, spüre es nicht mit fremdem Vieh zusammen, beteilige es nicht bei der Fütterung gemeinschaftlicher Futtern und benötige keine fremden Gefäße und Gefäßzeuge. Man vermeide es auch, Tiere, welche vom Markt kommen oder von Hausbesitzern angeführt werden, zu kaufen, da die Seuche nicht selten von den Viehmärkten und aus Händlerställen ihre Weiterverbreitung findet. 2. Viehhändler, Milchhändler, Metzger sowie Leuten, welche aus verunreinigten oder verdächtigem Gehöften oder aus fremden Orten kommen, vermehre man das Betreten des Gehöftes. 3. Fremde Viehdiebstahl und Schweine verbringe man durch geeignete Abföhrung des Hofes tunlichst an dem Betreten des Gehöftes. Das eigene Vieh lasse man, soweit tunlich, im Stall und beschränke etwa erforderliche Veränderungen im Viehbestand auf das allernotwendigste. Auch spüre man das Geföhl, welches das Seuchengift ebenfalls verschleppen kann, wenn immer möglich ein. 4. Neu eingekaufte Dienstboten sind zur gründlichen Reinigung ihrer Kleidung und ihres Schuhwerks zu veranlassen. 5. Hausfutter, Stroh, Streu, Dünger usw. führe man nur aus vollständig unverdächtigem Orten ein. 6. Man vermeide das Betreten von fremden Stallungen und Gehöften, den Besuch von Viehmärkten, sowie jeden persönlichen Verkehr mit Viehhändlern, Metzger usw. und sorge dafür, daß dies auch von den übrigen Hausgenossen beachtet wird. 7. Es ist dringend zu empfehlen, unmitttelbar vor dem Eingang zum Stall eine flache, muldige Vertiefung anzubringen und dieselbe mit abgeköhltem Kalk, welcher von Zeit zu Zeit erneuert werden muß, zu füllen. Ist die Maul- und Klauenseuche trotzdem infolge irgend einer Unvorsichtigkeit in einen Stall eingebrungen, oder ist der

Die Maul- und Klauenseuche ist auch auf den Menschen übertragbar. Am leichtesten findet die Uebertragung durch den Saug von Säuglingen statt, welche von kranken Kühen gesaugt werden. Ein längerer Aufenthalt in der Nähe eines kranken Tieres genügt, um die Krankheit zu übertragen. Der Verlauf der Seuche kann in der Regel durch geeignete Maßnahmen - gründliche Reinigung des Stalles, geeignete Fütterung und Pflege der kranken Tiere und vollständige Reinlichkeit im Stall - günstig beeinflusst werden. Man verabreiche den kranken Tieren gutes, weiches Futter (Sägemehl und Weizenkleie, Gerstenschrot), sowie reines und kaltes Trinkwasser, das man den Tieren öfters am Tage vorsetzt. Der verdünnte Stall ist täglich zu reinigen und der Stallboden und insbesondere die Ställe der Tiere sind mit Kalkmilch (bereitet durch Auflösung von etwa 2 Eiter frisch gelöschten Kalkes in einem Kübel voll Wasser) zu besprengen. Die Streu werde reeg häufig erneuert und möglichst reichlich gegeben. Streu, Mägen und Kehrtrich durchlässig man nehmlich die von polizeilicher Seite getroffenen Maßnahmen auf das Genaueste befolgt werden. So darf man in der Regel einen vordien und gutartigen Verlauf der Seuche erwarten und die Bekämpfung und Tilgung derselben wird ungleich erfolgreicher sein, je besser der Selbstschutz mit den geleglich gebotenen Maßregeln Hand in Hand geht.

Man treibt kein Vieh nicht mit fremdem Vieh für Weide, tränke dasselbe nicht an gemeinschaftlichen Brunnen, spüre es nicht mit fremdem Vieh zusammen, beteilige es nicht bei der Fütterung gemeinschaftlicher Futtern und benötige keine fremden Gefäße und Gefäßzeuge. Man vermeide es auch, Tiere, welche vom Markt kommen oder von Hausbesitzern angeführt werden, zu kaufen, da die Seuche nicht selten von den Viehmärkten und aus Händlerställen ihre Weiterverbreitung findet. 2. Viehhändler, Milchhändler, Metzger sowie Leuten, welche aus verunreinigten oder verdächtigem Gehöften oder aus fremden Orten kommen, vermehre man das Betreten des Gehöftes. 3. Fremde Viehdiebstahl und Schweine verbringe man durch geeignete Abföhrung des Hofes tunlichst an dem Betreten des Gehöftes. Das eigene Vieh lasse man, soweit tunlich, im Stall und beschränke etwa erforderliche Veränderungen im Viehbestand auf das allernotwendigste. Auch spüre man das Geföhl, welches das Seuchengift ebenfalls verschleppen kann, wenn immer möglich ein. 4. Neu eingekaufte Dienstboten sind zur gründlichen Reinigung ihrer Kleidung und ihres Schuhwerks zu veranlassen. 5. Hausfutter, Stroh, Streu, Dünger usw. führe man nur aus vollständig unverdächtigem Orten ein. 6. Man vermeide das Betreten von fremden Stallungen und Gehöften, den Besuch von Viehmärkten, sowie jeden persönlichen Verkehr mit Viehhändlern, Metzger usw. und sorge dafür, daß dies auch von den übrigen Hausgenossen beachtet wird. 7. Es ist dringend zu empfehlen, unmitttelbar vor dem Eingang zum Stall eine flache, muldige Vertiefung anzubringen und dieselbe mit abgeköhltem Kalk, welcher von Zeit zu Zeit erneuert werden muß, zu füllen. Ist die Maul- und Klauenseuche trotzdem infolge irgend einer Unvorsichtigkeit in einen Stall eingebrungen, oder ist der

Sinsheim, den 12. Dezember 1918. Dr. Brückmann.



gegr. 1875
Tel. Nr. 19

E. SCHICK Hofuhrmacher u. Juwelier SINSHEIM u. WAIBSTADT

Meine

WEIHNACHTS-AUSSTELLUNG

ist mit den geschmackvollsten Neuheiten reich ausgestattet und in den Preisen wohlfeil.

Besonders mache ich auf die letzten Neuheiten in

==== Künstler Silberschmuck ====

Erzeugnisse hervorragender Künstlerwerkstätten aufmerksam.

Niederlage der Kunstwerkstätte Fahrner Pforzheim.

Werkstätten für Reparaturen — Neuarbeit — Umarbeiten von Schmuck nach eigenen oder gegebenen Entwürfen — Künstlerische Gravierungen — Fassen von Geschossen und Granatsplittern.

Zahlungsaufforderung.

Wer noch Gemeindeumlagen, Ob- und Pachtgelder zu zahlen hat wird hiermit dringend ersucht, innerhalb 8 Tagen Zahlung zu leisten; nach diesem Termin wird das Mahnverfahren eingeleitet, wofür die gesetzliche Gebühr zu bezahlen ist.
Sinsheim, den 10. Dezember 1918.

Stadtkasse.

Aus dem Kriegsdienst entlassen habe ich meine ärztliche Tätigkeit wieder aufgenommen.

Dr. med. Fischer

prakt. Arzt.

Fernsprecher Nr. 83.

Züchtige Möbelschreiner

finden dauernde Beschäftigung gegen gute Bezahlung.

Andreas Reidig, mech. Schreinerei, Kirhardt.

Kriegsstiefel

mit Holzsohlen in guter Qualität empfiehlt in großer Auswahl
W. Schuchmann Sinsheim.

Zahlstelle Sinsheim a. d. E.

der

Süddeutschen Disconto - Gesellschaft A. G.

Filiale Heidelberg.

Sinsheim a. d. E.

Telefon Nr. 77

Hauptstraße 309

Hauptsitz in Mannheim.

Aktien-Kapital Mk. 50 000 000

Annahme von Spareinlagen auf kurze oder längere Zeit zu günstigen Bedingungen.
Scheckverkehr zur Einschränkung des Bargeldumlaufs.

An- und Verkauf von Wertpapieren.

Sorgfältige und verschwiegene Erledigung sämtlicher bankgeschäftlichen Angelegenheiten.

Wieder eingetroffen sind:
Herde, Fuß- u. schmiedeeis.
Kessel, roh u. email.
Dezimalwagen u. Gew.
Separatorenöl
Pflüge aller Sorten, r. u. l.
Eggen
Kultivatoren, 5- u 7-zink.
Jauchepumpen
Rübenschneider
Futterschneidmaschinen
Nähmaschinen
sämtl. Ersatzteile hierzu
Walzen, 2teilig
Hauen, Spaten, Gabeln
u. aller Art landw. Geräte
bei
Gebr. Kirsch, Meckesheim

Richard Kunze, Mannheim Pelzwaren-Haus N 2, 6

Telefon 6534 u. 6535.

Ecke Paradeplatz-Kunststraße.

Großes Lager in fertigen Mänteln,
Stolas, Muffen und Hüten
in allen Preislagen.

Große Werkstätten für Neuanfertigungen und
Umarbeitungen.

Anbiete freibleibend:

1918er Markgräfler Weißweine

naturrein, vollmundig, mit wenig Säure zu Mark 2.70 und Mk 3.10 das Et. in meinen Fässern frei Empfangstation.

Wilhelm Zähringer, Weingutsbesitzer, Heitersheim (Baden)

Mädchen

vom Lande, welches schon gedient hat, in der Küche erfahren ist, auf 1. Januar gesucht.

Linia, Heidelberg
Hauptstraße 120.

Tücht. Mädchen

das gut bürgerlich kochen kann, für sofort oder später gesucht. Bild mit Zeugnisabschr. an

Frau Karl Trautwein,
Bruchsal, Wilderichstr. 22.

Bettmäßen

Alter und Geschlecht angeben. Ausl. umsonst. Versandhaus Wohlfahrt, München 704
Isabellastr. 12.

Augenarzt

Dr. Zeller

Heilbronn, Hohestr. 6 ist vom Felde zurück und hat seine Praxis wieder aufgenommen.

Reinigungsarbeiten erforderlich ist.

S 9.
Die Kommunalverbände sind befugt, die Zeit, während deren die offenen Verkaufsstellen nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet bleiben dürfen, weiter einzuschränken.

S 10.
Museen, Sammlungen und sonstige Ausstellungsräume dürfen nur insoweit geöffnet werden, als es erforderlich ist, um eine Schädigung der Ausstellungsgegenstände durch die Einwirkung von Frost zu verhüten.

S 11.
Diese Verordnung tritt am 27. November 1918 in Kraft. Auf den gleichen Tag tritt unsere Verordnung vom 21. März 1918, die Erparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 62), außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 23. November 1918.

Badische vorläufige Volksregierung
Der Präsident:

Gesb.

Ministerium des Innern:

Haas.

Ministerium für Ernährungswesen:

Trunk.

Auf die §§ 4 bis 8 der Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1916 die unten nochmals folgen, wird erneuert hingewiesen.

Sinsheim, den 3. Dezember 1918.

Bezirksamt.

S 4.

Die Beleuchtung der Schaufenster, der Läden und der sonstigen zum Verkauf an das Publikum bestimmten Räume ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken. Das gleiche gilt für Gasse, Speise- und Söranwirtschaften, Cafes, Theater, Lichtspielhäuser, öffentliche Vergnügungskäthen aller Art. Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Außenbeleuchtung von Schaufenstern und von Gebäuden zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Ausnahmen können von den Polizeibehörden zugelassen werden. Die Bestimmung in Absatz 1 Satz 1 hat hierbei Anwendung zu finden.

S 5.

Die Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze ist bis auf das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendige Maß einzuschränken.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

S 6.

Die elektrischen Straßenbahnen und Straßenbahnähnlichen Kleinbahnen haben ihren Betrieb soweit einzuändern, wie es sich irgend mit den Verkehrsverhältnissen vereinbaren läßt.

Die Aufsichtsbehörden können die entsprechenden Anordnungen treffen.

aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (vgl. § 11 Abs. 1, Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

II. Maßregeln für das Beobachtungsgebiet.

1. Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh nicht ohne polizeiliche Genehmigung nicht entfernt werden. Auch ist das Durchtreiben von Klauen- und das Durchfahren mit fremden Wiederfängerpannen durch das Beobachtungsgebiet verboten.

2. Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung kann durch das Bürgermeisteramt gestattet werden. Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Aufzucht oder Zuchtzwecken kann durch das Bezirksamt gestattet werden. Wegen der Bedingungen siehe § 166 Abs. 2 und 3 der Aufzucht- u. Zucht- u. Vieh- u. Schlacht- u. § 49 der Volkshygieneordnung hierauf.

3. Im ganzen Bereiche des Beobachtungsgebietes ist der gemeinschaftliche Weidengang von Klauenvieh aus den Beständen verschiedener Besitzer und die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen für Klauenvieh verboten.

4. Hunde sind im Beobachtungsgebiet festzuliegen.

III. Maßregeln für den Sperrbezirk:

1. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Vorschriften:

a) Sämtliche Hunde sind festzuliegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Hunden die feste Anheftung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann auf Ansuchen von dem Bezirksamt gestattet werden.

b) Schlächtern, Viehfachsern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerksmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengebiete verboten. In besonders dringlichen Fällen kann das Bezirksamt Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Sauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit bezirksamtlicher Erlaubnis unter den vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederfängerpannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung, im Falle eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses auch zu Aufzucht- oder Zuchtzwecken, kann bezirksamtlich gestattet werden.

e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- bzw. Schiffstationen im Sperrbezirk ist verboten.

2. Die vernehmtesten Gehöfte in Dühren, Hilsbach, Michelsfeld und Waldangelloch werden gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, abgesperrt.

3. Für alle Gehöfte ist das Weggeben von Milch ohne vorherige Abkochung oder andere ausreichende Erhitzung verboten.

4. Das Abhalten von Versammlungen in dem Seuchengebiete, die eine Ansammlung einer großen Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schutzimpfung verboten.

5. Auf den an dem Seuchengebiete vorbeiführenden Straßen ist der Transport und die Benutzung von Tieren jeder Art verboten.

Sinsheim, den 9. Dezember 1918.

Bezirksamt.

In Wiesloch ist in dem in den Räumen des Ober-rheinischen Elektrizitätswerks untergebrachten Tierbestand des Proviantamtes der 84. Landwehr-Brigade die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Das Bezirksamt Wiesloch hat über das verzeichnete Gehöft die Sperre angeordnet und die Gemeinden Wiesloch und Waldangelloch als Beobachtungsgebiet bezeichnet.

Sinsheim, den 5. Dezember 1918.

Bezirksamt.

Abgabe von Kriegspferden betr.
Eingefälle veranlassen uns, darauf aufmerksam zu machen, daß jeder sich strafbar macht, der Pferde von einzelnen verpöngten, unangeordneten Trupps, Einzelpersonen usw. ankauf oder annimmt. Der Erwerb von solchen Pferden ist nach der Verordnung der Bad. Volksregierung vom 16. ds. Ms. auch dann rechtmäßig, wenn er im guten Glauben erfolgt ist. Der Erlös aus solchen Verkäufen wird eingezogen, einerlei in wessen Hand er sich befindet.

Auf der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften steht Zuchthausstrafe, bei Fahrlässigkeit Gefängnis nicht unter 3 Monaten.

Wir warnen hiermit jedermann vor solchen Käufen.

Sinsheim, den 28. November 1918.

Bezirksamt.

Alle in der neutralen Zone wohnenden wehrpflichtigen Personen (nach dem 2. VIII. 1869 Geborene, einerlei welche Entscheidung sie erhalten haben — to, gv, av, oder fr. u. —), die noch nicht im Besitz eines Militärpassees oder einer dienstlich gültigen Bescheinigung sind, aus denen die Entlassung aus dem Wehrdienst einwandfrei hervorgeht, müssen sich unverzüglich bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel (Hauptmann, Feldwebel), wegen Ausstellung einer entsprechenden Entlassungsbefreiung melden. Nur von Soldatenräten ausgestellte Befreiungen haben keine Gültigkeit.

Sinsheim, den 4. Dezember 1918.

Bezirksamt.

Wiedergestellung zu Unrecht entlassener Leute.

In dem ersten Entlassungsstrudel sind von manchen Stellen Entlassungen vorgenommen worden, bevor grundlegende Anordnungen hierfür gegeben waren. So sind mehrfach

Angehörige der Geburtsjahrgänge 1896, 1897, 1898 und 1899

ohne weiteres entlassen worden, obwohl deren Verbleiben bei der Waffe von der Reichsleitung nachträglich angeordnet wurde.

Die diesen Jahrgängen angehörigen Wehrpflichtigen sind gesetzlich zum Militärdienst verpflichtet, und werden hiermit aufgefordert, sich unverzüglich zu ihrem Erstattungsanteil zu begeben und sich dort unter Hinweis auf diesen Aufruf zu melden. Die Fahrscheine können bei